zu TOP .....

AfD Stadtratsfraktion Mainz am Rhein

Mainz, 05.06.2025

Anfrage 0883/2025 zur Stadtratssitzung am 25.06.2025

Gewaltverherrlichung auf dem Zanggassenfest

Am 31.05.2025 fand auf der Zanggasse in Mainz das sogenannte „Zanggassenfest“ statt, das laut Veranstaltungskalender der Stadt auf öffentlichem Grund durchgeführt wurde.

Auf diesem Fest trat die Gruppierung „Antifa Mainz“ mit einem öffentlich beworbenen Stand auf, der u. a. die folgenden Aktivitäten und Inhalte bot:

- das Schießen mit Zwillen auf ein nachgebildetes „Polizeirevier“ aus Pappe (siehe Fotos in Anlage),
- der Verkauf von Schlüsselanhängern mit Motiven wie Flaschen mit Flammen (Molotowcocktails), Seitenschneider („Knastwerkzeug“) und Aufschriften wie „FCK AFD“,
- sowie politische Aussagen und Banner mit offen agitatorischem Charakter („Kampf dem Faschismus“ mit durchgestrichenem Polizei-Symbol).

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Stadt Mainz im Vorfeld des Zanggassenfests eine sicherheitsrechtliche Prüfung der geplanten Stände vorgenommen, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Zwillen auf öffentlicher Straße?
   a) Gilt das Zwille-Schießen im Kontext dieser Veranstaltung als genehmigungspflichtig?
   b) Lag hierfür eine Genehmigung vor?
2. Wie wird der Einsatz von Symbolik, die Molotowcocktails oder gewaltsame Werkzeuge darstellt bzw. verherrlicht, durch die Stadt Mainz sicherheits- und ordnungsrechtlich bewertet?
3. Wie bewertet die Stadt die Veranstaltung aus Sicht der Gewaltfreiheit des öffentlichen Raums, insbesondere vor dem Hintergrund der symbolischen Zielrichtung des Zwille-Schießens auf eine Polizeiattrappe?
4. War das Ordnungsamt oder eine andere städtische Behörde über diese Inhalte und Aktivitäten vorab informiert oder vor Ort involviert? Gab es Beschwerden oder Meldungen über mögliche Grenzüberschreitungen oder Gesetzesverstöße?

5. Sieht die Stadt Mainz in der Darstellung und Veräußerung solcher Inhalte einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, das Waffenrecht oder § 130 StGB (Volksverhetzung), § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) bzw. andere relevante Rechtsnormen?
6. Wie stellt die Stadt in Zukunft sicher, dass derartige gewaltverherrlichende oder potenziell staatsfeindliche Darstellungen und Handlungen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen auf kommunalem Grund unterbleiben?

Die beigefügten Lichtbilder stammen aus öffentlich zugänglichen Instagram-Quellen (u. a. @antifa_mainz und @rotesmainz).

antifa_mainz 6 Std.
Folgen
Kampf dem Faschismus
Gemeinsam Unbeugsam Solidarisch
POLIZEI
UNSER STAND AM ZANGGASSFEST STEHT, KOMMT VORBEI!

rotesmainz 21 Min.
antifa_mainz
BEI SCHLECHTEM
WETTER TROTZDEM DA,
ZWILLENSCHIEßEN ANTIFA

antifa_mainz 6 Std.
Folgen
POLIZEI
FCK AFD
BARISTA ANTI-FASCISTA

Lothar Mehlhose
Stadtratsmitglied

F. d. R. Benjamin Steiner
Fraktionsgeschäftsführer